

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 29. Januar 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Monobachelorstudiengang

„Betriebswirtschaftslehre“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Science (B.Sc.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 29. Januar 2025

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 34/2025) am 24.04.2025

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2025/34-2025.pdf>

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad	4
II. Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	8
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 10 Module und Leistungspunkte	9
§ 11 Praxismodule	9
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	10
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	10
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	11
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	11
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung	12
§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	12
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	13
§ 18 Prüfungsausschuss	13
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	13
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	14
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	14
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	15
§ 23 Prüfungen	16
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	16
§ 25 Bachelorarbeit	17
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	19
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	21
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	21
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	22
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	22
§ 31 Freiversuch	23
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	24
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	25
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	25
§ 35 Zeugnis	25
§ 36 Urkunde	25
§ 37 Diploma Supplement	26
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	26
IV. Schlussbestimmungen	26
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	26
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	26
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	28
Anlage 2: Modulliste	30
Anlage 3: Importmodulliste	45
Anlage 4: Exportmodulliste	47

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

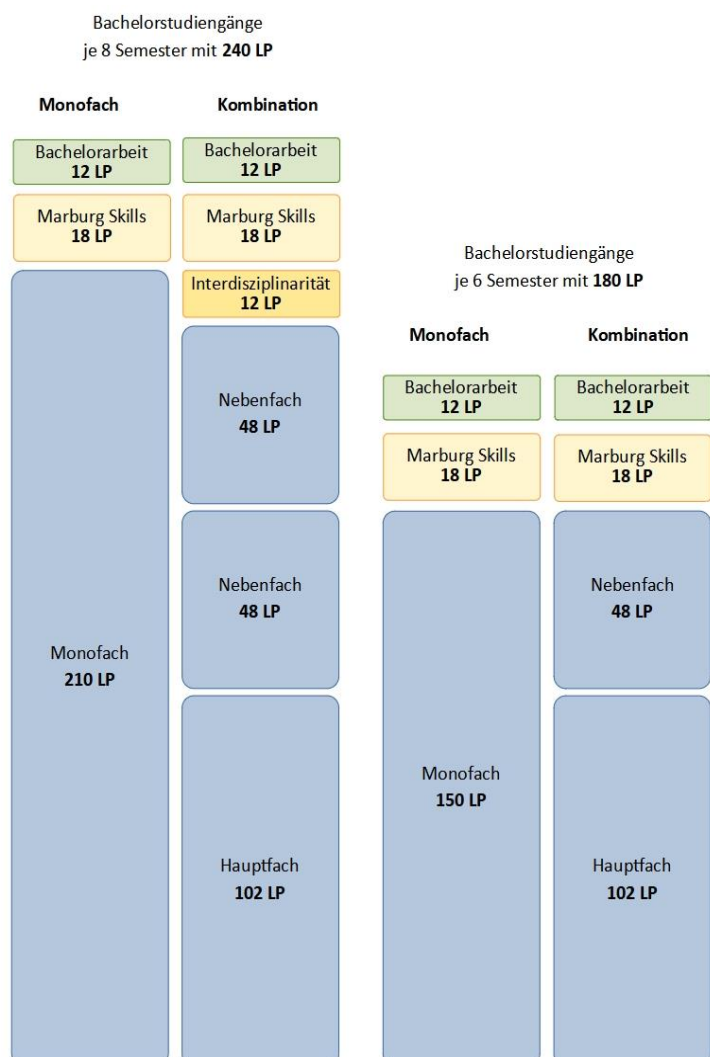
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Betriebswirtschaftslehre“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Studierende sind nach Abschluss des Studiengangs in der Lage,

1. grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Konzepte und Methoden zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden,
2. betriebswirtschaftliche Problemstellungen in einem der drei Schwerpunkte „Accounting and Finance“, „Marktorientierte Unternehmensführung“ und „Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation“ zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie diese zu evaluieren,
3. umfassendere Problemstellungen aus der Perspektive der Betriebswirtschaftslehre mit einem Fokus auf Data Literacy darzulegen, zu untersuchen und Lösungen zu systematisieren,
4. fachbezogene Positionen zu formulieren und zu verteidigen sowie sich mit Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern und Laien auszutauschen und kooperativ zusammenzuarbeiten.

Dadurch sind Absolventinnen und Absolventen befähigt zu einer qualifizierten Tätigkeit in der privaten Wirtschaft, in öffentlichen Institutionen und bei Verbänden. Besonders qualifizierten Studierenden eröffnet der Abschluss des Studiums die Teilnahme an betriebswirtschaftlichen Masterstudiengängen im In- oder Ausland.

§ 3 Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B1 gemäß ‚Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache‘) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen englischsprachiger Module befähigen. Studierenden wird dringend empfohlen, vor oder während des Studiums Kenntnisse entsprechend des Niveaus B2 zu erwerben.
- (3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ist ein Monobachelorstudiengang.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen

- (1) Studiengänge können als Monobachelorstudiengänge oder als Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge für den sechs- und den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang konzipiert werden.
- (2) In sechssemestrigen Monobachelorstudiengängen umfasst das Monofach 150 LP, in achtsemestrigen 210 LP. Monobachelorstudiengänge können sowohl Angebote aus einzelnen Lehreinheiten umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote aus mehreren Lehreinheiten zu konzipieren.
- (3) Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Die Fächergrößen betragen 102 LP für das Hauptfach und jeweils 48 LP für ein Nebenfach.
- (4) Sowohl die Mono- als auch die Kombinationsbachelorstudiengänge sehen den verpflichtenden Studienbereich der Marburg Skills (§ 12) im Umfang von 18 LP sowie eine Bachelorarbeit (§ 25) im Umfang von 12 LP vor.
- (5) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität (§ 13) im Umfang von 12 LP.
- (6) Wenn Module eines Studiengangs nicht aus der Lehreinheit stammen, die den Studiengang anbietet, sind bei Vorlage des Studiengangkonzepts die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen der exportierenden Lehreinheit über die zu erbringende Lehre beizulegen.
- (7) Studiengänge können, sofern die personellen und sächlichen Kapazitäten der Hochschule gegeben sind, als Teilzeitstudiengänge (formelles Teilzeitstudium) eingerichtet werden. Gesonderte Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie von Berufstätigen, die im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, Berücksichtigung finden. Die Immatrikulation in diese Studiengänge erfolgt als Teilzeitstudierende.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ gliedert sich in die Studienbereiche Einführungsbereich Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Methodenbereich, Querschnittsbereich Business Analytics, Schwerpunkt Accounting and Finance, Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung, Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation, Freier Wahlpflichtbereich und Bachelorarbeit.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführungsbereich Betriebswirtschaftslehre		12	
<i>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten</i>	<i>PF</i>	<i>3</i>	
<i>Berufsfeldorientierung</i>	<i>PF</i>	<i>3</i>	

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		48	
Buchführung und Abschluss	PF	6	
Controlling	PF	6	
Entscheidung, Finanzierung und Investition	PF	6	
Jahresabschluss	PF	6	
Marketing	PF	6	
Organizational Structures and Behavior	PF	6	
Unternehmensführung	PF	6	
Wirtschaftsinformatik	PF	6	
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre		12	
Einführung in die Volkswirtschaftslehre*	WP	6	1 aus 2
Microeconomics*	WP	6	
Macroeconomics*	PF	6	
Methodenbereich		12	
Mathematik	PF	6	
Statistik	PF	6	
Querschnittsbereich Business Analytics		24	
Business Analytics I	PF	6	
Data Literacy	PF	6	
Ausgewählte Aspekte Business Analytics	WP	6	
Business Analytics II	WP	6	
Data-driven Decision-Making with Python	WP	6	
Seminar Business Analytics	WP	6	
Strategic Problemsolving and Communication	WP	6	
Importmodule gemäß Anlage 3*	WP	6	
Schwerpunkt Accounting and Finance		0 oder 30	Es ist ein Schwerpunkt aus 3 zu wählen
Ausgewählte Aspekte Accounting and Finance	WP	6	
Controlling mit Kennzahlen	WP	6	
Entrepreneurial Finance	WP	6	
Grundlagen der Besteuerung	WP	6	
Intermediate Finance	WP	6	
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	WP	6	
Management Accounting	WP	6	
Personal Finance	WP	6	
Seminar Controlling	WP	6	Es ist mind. 1 Modul zu absolvieren
Seminar Finanzierung und Banken	WP	6	
Seminar Personal Finance	WP	6	
Seminar Rechnungslegung	WP	6	
Importmodule nach Anlage 3*	WP	6	
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung		0 oder 30	Es ist ein Schwerpunkt aus 3 zu wählen
Ausgewählte Aspekte Marktorientierte Unternehmensführung	WP	6	
International Business Strategy	WP	6	
Instrumente des Marketing	WP	6	

Management Accounting	WP	6	
Management und Marketing von Innovationen**	WP	6	
Personalmanagement	WP	6	
Technologie- und Innovationsmanagement**	WP	6	
Seminar Marketing	WP	6	Es ist mind. 1 Modul zu absolvieren
Seminar Personalmanagement	WP	6	
Seminar Strategisches und Internationales Management	WP	6	
Projektseminar Strategisches und Internationales Management	WP	6	
Importmodule nach Anlage 3*	WP	6	
Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation		0 oder 30	Es ist ein Schwerpunkt aus 3 zu wählen
Ausgewählte Aspekte Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation	WP	6	
Digitalisierung und Prozessmanagement I	WP	6	
Digitalisierung und Prozessmanagement II	WP	6	
Entrepreneurial Finance	WP	6	
Entrepreneurship, Innovation and Internationalization	WP	6	
Introduction to Entrepreneurship	WP	6	
Technologie- und Innovationsmanagement**	WP	6	
Seminar Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle	WP	6	Es ist mind. 1 Modul zu absolvieren
Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	WP	6	
Seminar Verhaltensorientiertes digitales Operations-Management	WP	6	
Importmodule nach Anlage 3*	WP	6	
Freier Wahlpflichtbereich		12	
Module aus den Schwerpunkten der BWL oder dem Querschnittsbereich	WP	6-12	
Importmodule der Volkswirtschaftslehre*	WP	6-12	
Schlüsselqualifikationen	WP	6	
Business and Economics Abroad I	WP	6	
Business and Economics Abroad II	WP	6	
Summe Fachanteil (Monobachelorstudiengang 6 Semester)		150	
Bachelorarbeit		12	
Bachelorarbeit		12	

* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

** Es kann nur entweder das Modul „Management und Marketing von Innovationen“ oder „Technologie und Innovationsmanagement“ belegt werden.

(3) Nach Abschluss des Studienbereichs Einführungsbereich Betriebswirtschaftslehre sind Studierende in der Lage, Themen- und Problemstellungen sowie Grundbegrifflichkeiten der Betriebswirtschaftslehre zu beschreiben und anzuwenden, informierte Entscheidungen über die Wahl eines Schwerpunkts der BWL im Studium und der Berufswahl nach dem Studium zu treffen und wissenschaftliche Arbeiten wie etwa Hausarbeiten und Bachelorarbeiten zu erstellen.

(4) Nach Abschluss des Studienbereichs Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sind Studierende in der Lage, grundlegende betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden.

(5) Nach Abschluss des Studienbereichs Grundlagen der Volkswirtschaftslehre sind Studierende in der Lage, grundlegende volkswirtschaftliche Konzepte und Methoden zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden.

(6) Nach Abschluss des Studienbereichs Methodenbereich sind Studierende in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden, die insbesondere für die Module des Schwerpunkts und die Bachelorarbeit notwendig sind, zu beschreiben, zu erläutern und anzuwenden.

(7) Nach Abschluss des Studienbereichs Querschnittsbereich Business Analytics sind Studierende in der Lage, Daten zu erheben, aufzubereiten, zu analysieren und wissenschaftlich korrekt anzuwenden.

(8) Nach Abschluss des Studienbereichs Schwerpunkt Accounting and Finance sind Studierende in der Lage, tiefergehende Problemstellungen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(9) Nach Abschluss des Studienbereichs Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung sind Studierende in der Lage, tiefergehende Problemstellungen aus einer marktbasierten Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(10) Nach Abschluss des Studienbereichs Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation sind Studierende in der Lage, digitale/innovative Lösungen von der Idee zum erfolgreichen Produkt/Geschäftsmodell zu entwickeln und Lösungsansätzen im Bereich der ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen weiterzuentwickeln.

(11) Nach Abschluss des Studienbereichs Freier Wahlpflichtbereich haben Studierende ihr Ausbildungsprofil in Betriebs-, Volkswirtschaftslehre oder Schlüsselqualifikationen bedarfsgerecht abgerundet und dadurch gezielt ergänzt.

(12) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 2) dargestellt.

(13) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/b-sc-betriebswirtschaftslehre>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(14) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im

Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß den Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich den Fachbereichen abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihrem Verpflichtungsgrad werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden.

Entsprechend ihren Niveaustufen und ihrer didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Fachmodule als Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxismodule (§ 11) und Abschlussmodule (§ 25).
- b) als Module für den Studienbereich Marburg Skills und/oder den Studienbereich Interdisziplinarität (§§ 12 und 13).
- (3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 5f.
- (4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.
- (5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsgemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.
- (9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule

- (1) Im Rahmen des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ sind keine Praxismodule vorgesehen
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule

- (1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zu Praktika in externen Praxismodulen können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.
- (2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praxismodul abgestimmt sind.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

- (1) Der Studienbereich Marburg Skills umfasst 18 LP und ist verpflichtender Bestandteil aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge. Er bündelt sowohl zentral angebotene Module für diesen Studienbereich als auch die Angebote der Fachbereiche an Studierende aller Fachbereiche und ermöglicht den Studierenden den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen.
- Studierende wählen maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche. Auch weiterführende Fachmodule können für den Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Damit werden sie auch für Studierende des bereitstellenden Fachs als Wahlpflichtmodule studierbar. Ein Ziel des zentralen Angebots ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fächern in

demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

(1) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität im Umfang von 12 LP. Die Module dieses Studienbereichs sollen eine überfachliche Ausrichtung haben, um der Vielzahl der möglichen individuellen Fächerkombinationen Rechnung zu tragen. Darin sollen die Stärken der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen gewährleistet sein. Module des Studienbereichs Interdisziplinarität können auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills stehen diese Module dann grundsätzlich allen Studierenden offen, jedoch sind Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 13 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und anerkannt werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
 - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, das ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten wird (ausgenommen Module gemäß §§ 12 und 13, diese stehen in der Regel auch Studierenden des anbietenden Studiengangs zur Verfügung), sind ebenfalls im Rahmen des anbietenden Studiengangs und dessen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden im Studienbereich Marburg Skills und/oder im Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 20 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.
- Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).
- (2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.
- (4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.
- (5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 3) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und

zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können,
- Hausarbeiten,
- Portfolios,
- der Bachelorarbeit.

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 60-120 Minuten. Die Dauer von Präsentationen beträgt 20-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 10-25 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Portfolios beträgt ca. 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 20-40 Seiten.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
 1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
 3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.
- (6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.
- (7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem gewählten Schwerpunkt oder dem Querschnittsbereich unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit vertieft, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt oder dem Querschnittsbereich selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.
- (3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Fachanteil des Studiengangs mindestens 102 LP erworben wurden.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person aus dem gewählten Schwerpunkt oder dem Querschnittsbereich als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin

bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Mono- und jedes Kombinationsbachelorstudiengangs.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Bei Kombinationsbachelorstudiengängen soll die Bachelorarbeit grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen. Eine Lehreinheit, die eine Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anbietet, stellt sicher, dass die 48 LP für das Fach und die 12 LP für die Bachelorarbeit genügen, um einen Zugang zu einem konsekutiven Masterangebot in Marburg zu erhalten. Die Möglichkeit die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang zu verfassen muss vorab grundsätzlich geprüft worden und in der Studien- und Prüfungsordnung verankert sein. Die Studierenden müssen in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an die Prüfungsausschüsse der Teilstudiengänge stellen und an einer Beratung teilnehmen. Sie müssen im Nebenfachteilstudiengang individuell beraten werden, auch zu möglichen Folgen, beispielsweise für einen Anschlussmaster.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu

bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 28 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(12) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 30 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(13) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. § 32 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 8 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 27 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemester Grenzen zu erbringen haben.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in

Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“, „Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten“, „Berufsfeldorientierung“ und „Schlüsselqualifikationen“ werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet. Der Studienbereich „Methodenbereich“ geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 30 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0 14,6 – 14,8 14,3 – 14,5	0,7 0,8 0,9	ausgezeichnet
13,9 – 14,2 13,6 – 13,8 13,3 – 13,5 13,0 – 13,2 12,7 – 12,9	1,0 1,1 1,2 1,3 1,4	sehr gut

12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	gut
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	befriedigend
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 LP erworben hat, eine Prüfung in der letzten regulären Prüfungsperiode nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der

Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 35 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 7 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 30 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) In Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen wird zusätzlich die im Teilstudiengang erreichte Gesamtnote ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachteilstudiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten

und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Hauptfachteilstudiengangs.

(2) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde ausgestellt.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 30 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 38 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 39 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 21.06.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 60/2017) am 18.09.2017), einschließlich der ersten Änderungsfassung vom 11.07.2018 (veröffentlicht in Nr. 33/2017 am 13.09.2018) und der zweiten Änderungsfassung vom 15.07.2019 (veröffentlicht in Nr. 45/2019 am 04.09.2019) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 21.06.2017 bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2028/29 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 23.04.2025

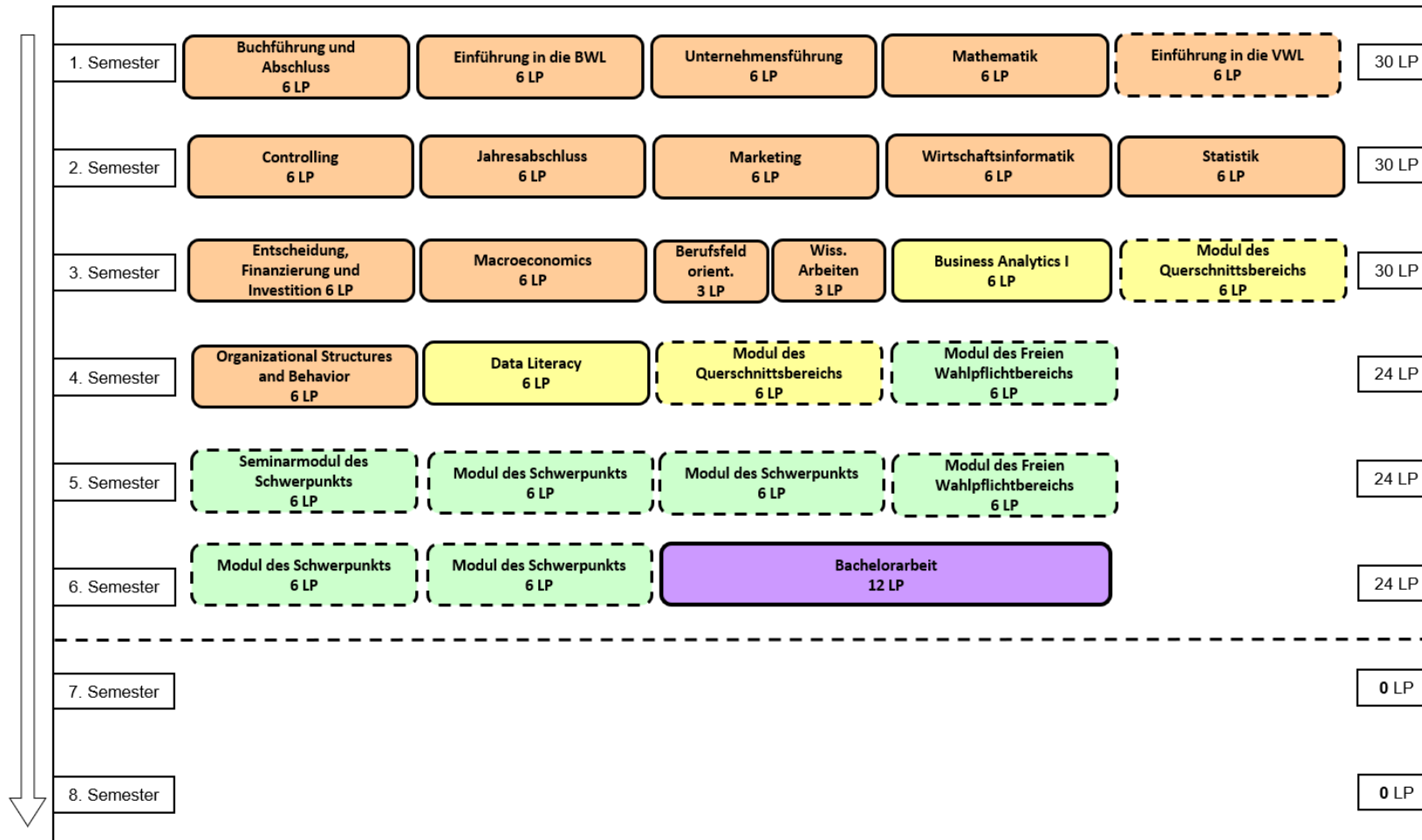
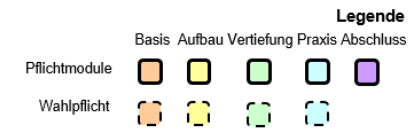
gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

B.Sc. Betriebswirtschaftslehre

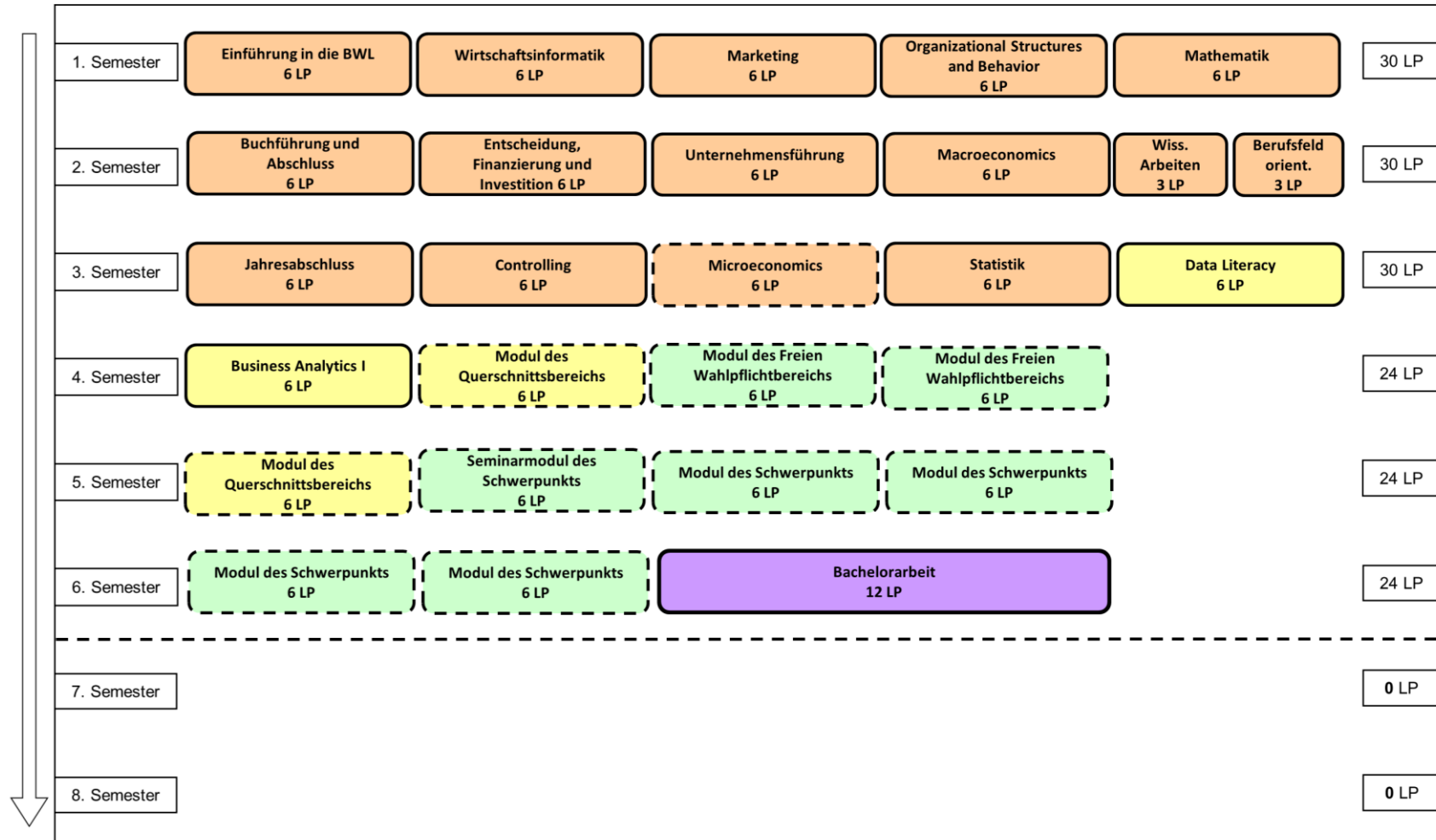
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Mono-Bachelorstudiengang**
mit Beginn zum Wintersemester¹



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

B.Sc. Betriebswirtschaftslehre

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Mono-Bachelorstudiengang**
mit Beginn zum Sommersemester¹



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre <i>Introduction to Business Administration</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche betriebswirtschaftliche Funktionsbereiche zu benennen und ihr Zusammenspiel zu erläutern, (2) durch Gruppenarbeit im Team Lösungsvorschläge für einfache betriebswirtschaftliche Problemstellungen zu erarbeiten und Ergebnisse betriebswirtschaftlichen Handelns zu reflektieren, Ergebnisse zu diskutieren, ihren Peers zu präsentieren und eigene und fremde Positionen kritisch zu hinterfragen.	Keine	Anwesenheitspflicht Modulprüfung: Präsentation Unbenotetes Modul
Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten <i>Introduction to Research</i>	3	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) wirtschaftswissenschaftliche Quellen gemäß ihrer Qualität zu beurteilen, (2) wissenschaftliche Quellen mittels des Bibliothekssystems der Universität Marburg zu recherchieren und (3) Forschungsfragen zu formulieren, Arbeiten zu gliedern und korrekt zu zitieren.	Keine	Anwesenheitspflicht Modulprüfung: Portfolio Unbenotetes Modul
Berufsfeldorientierung <i>Getting ready for work</i>	3	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die zahlreichen unterschiedlichen Jobprofile, für die ein Studium der Betriebswirtschaftslehre vorausgesetzt wird, zu beurteilen und einzuordnen, (2) einen der drei betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte des B.Sc. Betriebswirtschaftslehre zu wählen und zu erkennen, für welche Berufe sie ihr Schwerpunkt im Bachelorstudium befähigt.	Keine	Anwesenheitspflicht Modulprüfung: Portfolio Unbenotetes Modul
Buchführung und Abschluss <i>Introductory Accounting</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) wesentliche grundlegende Konzepte des Rechnungswesens und deren Zusammenhänge zu erkennen, wiederzugeben und zu verstehen, (2) die Technik der doppelten Buchführung korrekt in fachbezogenen Fallkonstellationen anzuwenden sowie (3) Möglichkeiten und Grenzen der behandelten Konzepte und Instrumente des Rechnungswesens zu beurteilen.	Keine	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Controlling	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) grundlegende Begrifflichkeiten und Vorgehensweisen der Kostenrechnung zu benennen, zu erläutern und voneinander abzugrenzen, (2) verschiedene Ansätze der Kostenrechnung zu erläutern und anzuwenden und Vor- und Nachteile der Ansätze kontextual einzuordnen sowie (3) Maßnahmen des Kostenmanagements zu entwickeln und einzuordnen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Entscheidung, Finanzierung und Investition <i>Decision Theory and Finance</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) grundlegende Investitions- und Finanzierungsverfahren zu benennen und anzuwenden, (2) Möglichkeiten und Grenzen herkömmlicher Investitionsrechenmethoden abzuschätzen und den Einfluss von Risiko auf die Lösung von Entscheidungsproblemen zu erkennen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Jahresabschluss <i>Introductory Financial Accounting</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die wesentlichen Merkmale, Inhalte und Zusammenhänge des Jahresabschlusses zu benennen und auf dieser Basis rechnungswesenorientierte Entscheidungen zu treffen, (2) komplexere jahresabschlussbezogene Probleme selbstständig und strukturiert zu erkennen, zu bearbeiten und zu würdigen, (3) Möglichkeiten und Grenzen gängiger Ausgestaltungen von Jahresabschlüssen sowie ergänzender Rechenwerke fundiert zu beurteilen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Marketing	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) wesentliche Inhalte und Instrumente aus dem Bereich des Marketing zu erkennen, zu verstehen, anzuwenden und kritisch zu beurteilen, (2) grundlegende absatzbezogene Probleme der betrieblichen Entscheidungsfindung zu erkennen, zu strukturieren, zu bearbeiten und zu würdigen,	Keine	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				(3) Möglichkeiten und Grenzen grundlegender Marketinginstrumente und -strategien im Rahmen unterschiedlicher Entscheidungsprobleme in einem Unternehmen fundiert zu beurteilen.		
Organizational Structures and Behavior	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Strukturen von Organisationen zu beschreiben, zu analysieren und hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu bewerten und (2) individuelles Verhalten in Organisationen, Gruppenverhalten und Organisationskulturen zu beschreiben, zu analysieren und zu Veränderungen beizutragen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Unternehmensführung <i>Introduction to Management</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die gebräuchlichen theoretischen und institutionellen Grundlagen und Werkzeuge der Betriebswirtschaftslehre wiederzugeben sowie die zentralen Aufgabenfelder und Instrumente der wertorientierten Unternehmensführung zu benennen und zu erklären, (2) die Verknüpfungen zu den Lehrinhalten anderer Module sowohl der Betriebs- als auch der Volkswirtschaftslehre zu erkennen, (3) die wichtigsten Instrumente der Unternehmensführung wiederzugeben und einzusetzen und (4) sie mit der für die Lösung komplexer betriebswirtschaftlicher Problemstellungen erforderlichen Abstraktionsfähigkeit anzuwenden.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Wirtschaftsinformatik <i>Information Systems</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche Funktionsbereiche der Wirtschaftsinformatik zu benennen und ihr Zusammenspiel zu erläutern und (2) Informationssysteme zu gestalten und ihre Entwicklung zu steuern.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Mathematik <i>Mathematics</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) das mathematische Instrumentarium zur Beschreibung und Analyse wirtschaftlicher Zusammenhänge anzuwenden und	Keine	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				(2) ihre formalmathematischen, logischen und analytischen Fähigkeiten selbstständig weiterzuentwickeln.		
Statistik <i>Statistics</i>	6	PF	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Vokabular und Grundlagen der deskriptiven und induktiven Statistik und der Wirtschaftsstatistik anzuwenden, (2) statistische Analysen zu verstehen, korrekt zu interpretieren und zu beurteilen sowie (3) selbstständig einfache statistische Analysen zu planen und durchzuführen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Business Analytics I	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) wesentliche Inhalte und grundlegende Methoden aus dem Bereich des Business Analytics zu erkennen, zu verstehen, anzuwenden und kritisch zu beurteilen, (2) grundlegende datengetriebene Probleme der betrieblichen Entscheidungsfindung zu erkennen, zu strukturieren, zu bearbeiten und zu würdigen, (3) Möglichkeiten und Grenzen grundlegender „Data-Science-Verfahren“ im Rahmen unterschiedlicher Entscheidungsprobleme in einem Unternehmen fundiert zu beurteilen.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Data Literacy	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche Methoden für die empirische Organisations- und Managementforschung zu beschreiben und zu erläutern, (2) Methoden zur Lösung konkreter Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden und (3) die Eignung von bestimmten Methoden für ausgewählte Problemstellungen zu analysieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Ausgewählte Aspekte Business Analytics <i>Selected Issues of Business Analytics</i>	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ausgewählte Problemstellungen der Business Analytics tiefgehend und kritisch zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten und (2) diese Lösungen auf aktuelle Problemstellungen zu transferieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Business Analytics II	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) aufbauend auf Kenntnissen der wesentlichen Inhalte und grundlegenden Methoden aus dem Bereich des Business Analytics generierte Ergebnisse zur Entscheidungsunterstützung kritisch zu beurteilen, aufzubereiten und gegenüber Empfängerinnen und Empfängern klar zu kommunizieren, (2) komplexere datengetriebene Probleme der betrieblichen Entscheidungsfindung mittels erlangter Datenkompetenz detailliert in ihrer Reichweite zu verstehen, zu strukturieren, zu bearbeiten und zu würdigen („Data Literacy“), (3) Möglichkeiten und Grenzen komplexerer „Data-Science-Verfahren“ im Rahmen unterschiedlicher Entscheidungsprobleme in einem Unternehmen fundiert zu beurteilen und zu kommunizieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Data-driven Decision-Making with Python	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) den Einsatz von „Data-driven Decision-Making“ zu rationalisieren, (2) grundlegende Konzepte des maschinellen Lernens zu verstehen und wiederzugeben, (3) (einfachen) Python Code zu lesen, zu verstehen und zu evaluieren und (4) strukturierte und unstrukturierte Daten mittels Python zu bearbeiten und zu analysieren.	Keine	Studienleistung: Test (60 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder Präsentation
Seminar Business Analytics	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) theoretische Konzepte (Methoden) aus dem Gebiet des „Business Analytics“ aufzubereiten, zu verschriftlichen und einzuordnen, (2) strukturierte Analysen im Rahmen von Entscheidungsvorbereitungen durch umfassende Literaturrecherchen und -auswertungen zu entwickeln,	Keine	Modulteilprüfungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				(3) zu einer konkreten Themenstellung erzielte Ergebnisse zu diskutieren, einem Fachpublikum zu präsentieren und mit fachlichen Rückfragen konstruktiv umzugehen.		
Strategic Problemsolving and Communication	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) neuartige, komplexe Problemstellungen aus Fallstudien zu identifizieren, zu strukturieren und zu analysieren, (2) einen Lösungsansatz für vorliegende Probleme in Unternehmen über die Anwendung verschiedener Konzepte und Instrumente der Problemlösung zu entwickeln und (3) Problemlösungen zu kommunizieren, zu diskutieren und mit Feedback kritisch umzugehen.	Keine	Modulprüfung: Präsentation
Ausgewählte Aspekte Accounting and Finance <i>Selected Issues of Accounting and Finance</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Fragestellungen aus ausgewählten Bereichen des Accounting and Finance zu beschreiben, Lösungen zu erarbeiten und auf neue Problemfelder anzuwenden.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Controlling mit Kennzahlen <i>KPI-based Management Accounting</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Aufgaben des Controllings (sowohl des strategischen wie auch des operativen Controllings) innerhalb einer Organisation zu benennen und die Rolle von Kennzahlen im Rahmen des Controllings zu erläutern, (2) finanzielle und nicht-finanzielle Kennzahlen zu benennen, zu erläutern und zu interpretieren sowie (3) Kennzahlen im Rahmen der externen und internen Unternehmensanalyse anzuwenden und damit Stärken und Schwächen von Unternehmen zu analysieren und Unternehmen in Gänze zu evaluieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Entrepreneurial Finance	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Instrumente und Techniken des Finanzmanagements junger Unternehmen zu reflektieren, (2) potenzielle Investoren und deren Denkweise sowie das institutionelle Umfeld, in dem junge Unternehmen in den verschiedenen Phasen tätig sind, zu beschreiben.	Keine	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagen der Besteuerung <i>Introduction to Business Taxation</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die wichtigsten steuerlichen Regelungen auf Unternehmensebene zu benennen, zu verstehen und für vielfältige betriebswirtschaftliche Entscheidungen zu nutzen, (2) komplexere steuerbezogene Probleme selbstständig und strukturiert zu erkennen, zu bearbeiten und zu würdigen, (3) Möglichkeiten und Grenzen von Steuergestaltungen mit Blick auf unterschiedliche Rechtsformen im Rahmen unterschiedlicher Positionen in einem Unternehmen fundiert zu beurteilen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Intermediate Finance	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche Zugänge zu fortgeschrittenen Investitions- und Finanzproblemen zu erkennen und nachzuvollziehen und (2) Investitions- und finanzwirtschaftliche Entscheidungen unter Risiko zu treffen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse <i>Financial Accounting and Financial Statement Analysis</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) wesentliche Instrumente und Inhalte der Unternehmenspublizität aus unterschiedlichen Rechtskreisen zu verstehen, anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln, (2) komplexere Probleme der nationalen und internationalen Rechnungslegung selbstständig und strukturiert zu erkennen, zu bearbeiten und zu würdigen, (3) Möglichkeiten und Grenzen von Gestaltungen des Jahresabschlusses mit Blick auf unterschiedliche Rechtskreise im Rahmen unterschiedlicher Positionen in einem Unternehmen fundiert zu beurteilen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Management Accounting	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Rolle des Controllings mit Blick auf die Strategieimplementierung zu erklären, (2) fortgeschrittene Verfahren der Kostenrechnung zu erklären, anzuwenden und kontextspezifisch anzupassen,	Keine	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				(3) Kosten und (finanzielle und nicht-finanzielle) Unternehmensperformanz zu messen und zu interpretieren sowie (4) die erlernten Inhalte im Rahmen einer Balanced Scorecard für die unternehmerische Praxis nutzbar zu machen.		
Personal Finance	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) informierte Finanzentscheidungen auf Haushaltsebene zu treffen und kritisch zu reflektieren, (2) finanzielle Risiken zu erkennen und zu verstehen sowie entsprechende Absicherungsstrategien zu entwickeln, (3) eine langfristige Finanzplanung aufzustellen und (4) potenzielle Anreizkonflikte relevanter Akteure in der Finanzindustrie zu verstehen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Seminar Controlling <i>Seminar Management Accounting</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, zu ausgewählten Fragestellungen des Controllings eigenständig Literatur zu sammeln, diese in Gruppenarbeit auszuwerten und mit fallstudienbasierter Evidenz abzugleichen und anschließend die Ergebnisse einem (Fach-)Publikum zu präsentieren. Das Modul bereitet auf das Schreiben einer Bachelorarbeit im Bereich Controlling/Management Accounting vor.	Keine	Modulteilprüfungen: Hausarbeit (4 LP) und Präsentation (2 LP)
Seminar Finanzierung und Banken <i>Seminar in Finance</i>	6	PF	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) mit finanzwirtschaftlichen Daten umzugehen, (2) strukturierte Analysen für finanzwirtschaftliche Problemstellungen zu entwickeln und (3) Ergebnisse fachlich zu diskutieren, einem Fachpublikum zu präsentieren und mit Kritik konstruktiv umzugehen.	Keine	Studienleistung: Portfolio Modulteilprüfungen: Hausarbeit (4 LP) und Präsentation (2 LP)
Seminar Personal Finance	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Informationen zu Finanzentscheidungen auf Haushaltsebene und finanziellen Risiken aufzubauen, zu strukturieren und auf eine konkrete Fragestellung anzuwenden, (2) Inhalte und Thesen zu präsentieren und diskursiv zu vertreten,	Keine	Modulteilprüfungen: Hausarbeit (4 LP) und Präsentation (2 LP)

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				(3) eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit anzufertigen und die so erworbenen Kompetenzen bei der Anfertigung der Abschlussarbeit anzuwenden.		
Seminar Rechnungslegung <i>Seminar on Financial Accounting</i>	6	PF	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) mit Daten und/oder theoretischen Konzepten aus dem Fachgebiet der Rechnungslegung und/oder der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre mit Blick auf eine Aufbereitung, Verschriftlichung und einordnende Würdigung umzugehen, (2) strukturierte Analysen durch umfassende Literaturrecherchen und -auswertungen zu entwickeln, (3) zu einer konkreten Themenstellung erzielte Ergebnisse zu diskutieren, einem Fachpublikum zu präsentieren und mit fachlichen Rückfragen konstruktiv umzugehen.	Keine	Modulteilprüfungen: Hausarbeit (4 LP) und Präsentation (2 LP)
Ausgewählte Aspekte Marktorientierte Unternehmensführung <i>Selected Issues of Market-Oriented Management</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ausgewählte Problemstellungen der marktorientierten Unternehmensführung tiefgehend und kritisch zu untersuchen und (2) Lösungsvorschläge zu erarbeiten und diese Lösungen auf aktuelle Problemstellungen zu transferieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
International Business Strategy	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) unterschiedliche Konzepte und Instrumente der externen und internen Strategieanalyse, der Strategiegestaltung und der Sicherung ihrer Nachhaltigkeit im internationalen Kontext zu benennen und ihre Funktionsweise zu erläutern, (2) diese Konzepte zur Lösung einfacher strategischer Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden sowie (3) die strategische Situation beispielhafter Unternehmen zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Instrumente des Marketing	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, (1) aufbauend auf Kenntnissen der wesentlichen Inhalte und grundlegenden Instrumente aus dem Bereich des Marketing	Keine	Modulprüfung:

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Marketing Tools</i>				generierte Ergebnisse zur Entscheidungsunterstützung kritisch zu beurteilen, aufzubereiten und gegenüber Empfängerinnen und Empfängern klar zu kommunizieren, (2) komplexere absatzbezogene Probleme der betrieblichen Entscheidungsfindung mittels erlangter Methodenkompetenz detailliert in ihrer Reichweite zu verstehen, zu strukturieren, zu bearbeiten und zu würdigen, (3) Möglichkeiten und Grenzen komplexerer Marketinginstrumente im Rahmen unterschiedlicher Entscheidungsprobleme in einem Unternehmen fundiert zu beurteilen und zu kommunizieren.		Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Management und Marketing von Innovationen <i>Management and Marketing of Innovation</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die besonderen Aufgaben und Inhalte des Managements und des Marketing von Innovationen wiederzugeben, (2) die Relevanz des Innovationsmanagements und -marketing für die strategische Unternehmensführung sowie für das betriebliche Marketing zu verdeutlichen, (3) zu erklären, welche Rolle Kundinnen oder Kunden im Innovationsprozess spielen, einerseits als Anwender von Innovation und andererseits als Ideengeber und Mitentwickler von Innovation. (4) Die Studierenden haben zudem ein Verständnis für die Chancen und Risiken von Innovationsvorhaben entwickelt und können auch die kritischen Rahmenbedingungen des Innovationsmanagements und -marketings benennen und erklären.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Personalmanagement <i>Human Resource Management</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen auf eine Tätigkeit im Personalmanagement von Unternehmen und von öffentlichen Institutionen vorbereitet werden. Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die einzelnen Funktionen des Personalmanagements wiederzugeben und (2) die Instrumente des Personalmanagements praxisorientiert einzusetzen.	Keine	Modulprüfung: Klausur

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Technologie- und Innovationsmanagement <i>Technology and Innovation Management</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die besonderen Aufgaben und Inhalte des Managements von Innovationen und Technologien wiederzugeben, (2) die Relevanz des Technologie- und Innovationsmanagements für die strategische Unternehmensführung zu verdeutlichen und (3) zu erklären, welche Rolle die Schlüsselressource Wissen im Technologie- und Innovationsmanagement spielt. (4) Die Studierenden haben zudem ein Verständnis für die Chancen und Risiken von Innovationsvorhaben entwickelt und können auch die kritischen Rahmenbedingungen des Technologie- und Innovationsmanagements benennen und erklären.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Seminar Marketing <i>Seminar on Marketing</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) konkrete Problemstellungen des Marketings zu strukturieren und zu untersuchen, (2) Lösungskonzeptionen zu wissenschaftlichen und/oder praxisbezogenen Problemstellungen zu entwickeln und zu präsentieren. Darüber werden soziale Kompetenzen wie z. B. Teamfähigkeit, Konfliktlösungsfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit gefördert sowie der der Erwerb bzw. Ausbau von Präsentationstechniken entwickelt.	Keine	Modulteilprüfungen: Präsentation (3 LP) und Hausarbeit oder Präsentation (3 LP)
Seminar Personalmanagement <i>Seminar on Human Resource Management</i>	6	WP	Vertiefung	In diesem Seminar wird ein Schwerpunktthema des Personalmanagements vertieft, z.B. Personalgewinnung, Personalauswahl, Personalcontrolling, Personalbeurteilung, Personalentwicklung, Personalbindung oder Personalabbau. Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Einflussfaktoren des Schwerpunktthemas zu identifizieren und berufsorientiert zu vertiefen, (2) den Beitrag der Schwerpunktthemas zum Organisationserfolg einzuordnen,	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				(3) den Zusammenhang des Schwerpunktthemas mit den anderen Funktionen des Personalmanagements zu erläutern, (4) die Aussagen der wesentlichen Theorien des Schwerpunktthemas wiederzugeben und kritisch zu würdigen, (5) zentrale Gestaltungsaspekte des Schwerpunktthemas zu erläutern und in Fallbeispielen anzuwenden.		
Seminar Strategisches und Internationales Management <i>Seminar Strategic and International Management</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale wissenschaftliche Fragestellungen aus ausgewählten Bereichen des Schwerpunkts strategischen und internationalen Managements tiefgehend und kritisch zu untersuchen und (2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen aus der wissenschaftlichen Forschung zum strategischen und internationalen Management sowohl mündlich (in Präsentationen) als auch schriftlich (in Hausarbeiten) zu kommunizieren, zu diskutieren und mit Feedback konstruktiv umzugehen.	Keine	Modulteilprüfungen: Präsentation (3 LP) und Hausarbeit oder Präsentation (3 LP)
Projektseminar Strategisches und Internationales Management <i>Project Seminar Strategic and International Management</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale Fragestellungen von Unternehmen im Bereich des strategischen und internationalen Managements tiefgehend und kritisch zu untersuchen und (2) Lösungsvorschläge für praktische Problemstellungen von Unternehmen sowohl mündlich (in Präsentationen) als auch schriftlich (in Hausarbeiten) zu kommunizieren, zu diskutieren und mit Feedback konstruktiv umzugehen.	Keine	Modulteilprüfungen: Präsentation (3 LP) und Hausarbeit oder Präsentation (3 LP)
Ausgewählte Aspekte Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation <i>Selected Issues of Digitization, Entrepreneurship and Innovation</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ausgewählte Problemstellungen der Bereiche Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation tiefgehend und kritisch zu untersuchen und (2) Lösungsvorschläge zu erarbeiten und diese Lösungen auf aktuelle Problemstellungen zu transferieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Digitalisierung und Prozessmanagement I <i>Digitization and Process Management I</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Fragen der innovativen Ausgestaltung und Digitalisierung von Wertschöpfungsprozessen wie etwa die Gestaltung digital-vernetzter Infrastruktur (z.B. Automatisierung, AI, IoT etc.), der Prozesse für die Digitalisierung (z.B. Datenmanagement, Data-Science) oder die Optimierung interner/externer Wertschöpfungsprozesse (z. B. Supply-Chain-Management) zu beschreiben und zu analysieren, die im Kontext dieser Aspekte relevanten Konzepte zur Lösung einfacher Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden und Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen zu diskutieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Digitalisierung und Prozessmanagement II <i>Digitization and Process Management II</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ausgewählte Aspekte aus dem Feld des Prozessmanagements zu verstehen und (2) die im Kontext dieser Aspekte relevanten Konzepte zur Lösung einfacher Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Entrepreneurship, Innovation and Internationalization	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ausgewählte Aspekte aus dem Bereich Entrepreneurship, Innovation und/oder der Internationalisierung von Firmen zu verstehen und (2) die im Kontext dieser Aspekte relevanten Konzepte zur Lösung einfacher Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Introduction to Entrepreneurship	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ausgewählte Aspekte aus dem Bereich Entrepreneurship zu verstehen und (2) die im Kontext dieser Aspekte relevanten Konzepte zur Lösung einfacher Problemstellungen in Fallbeispielen anzuwenden.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Seminar Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale Fragestellungen aus ausgewählten Bereichen des Schwerpunkts Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation tiefgehend und kritisch zu untersuchen und (2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich (in Präsentation) als auch schriftlich (in Hausarbeit,	Keine	Modulteilprüfungen: Hausarbeit oder Präsentation (3 LP) und Präsentation (3 LP)

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Seminar Entrepreneurship and innovative business models</i>				Podcast) zu kommunizieren, zu diskutieren und mit Feedback konstruktiv umzugehen.		
Seminar Technologie- und Innovationsmanagement <i>Seminar on Technology and Innovation Management</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) konkrete innovationsbezogene Problemstellungen in Unternehmen zu bestimmten Märkten und aktuellen Innovationsprojekten zu erfassen, zu systematisieren und zielorientiert Lösungsvorschläge zu erarbeiten, (2) in Gruppen bzw. Teams gemeinsam an Projekten zu arbeiten, diese zu planen, zu strukturieren und diese zu koordinieren und zielorientiert zu steuern und (3) geeignete Konzepte und Theorien für praktische Problemstellungen des Innovationsmanagements auszuwählen und zur Erarbeitung von Lösungen heranzuziehen.	Keine	Modulteilprüfungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Seminar Verhaltensorientiertes digitales Operations-Management <i>Seminar Behavior-Oriented digital Operations Management</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Themenfeld digitales Operations-Management mit dem Hintergrund von verhaltenswissenschaftlichen Theorien zu bearbeiten (2) und dafür eine Methodik mit Bezug zu Literaturanalyse und/oder ersten statistischen Analysen anzuwenden.	Keine	Modulteilprüfungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)
Schlüsselqualifikationen <i>Key Qualifications</i>	6	WP	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) überfachliche Qualifikationen in Verbindung mit fachlichen Kompetenzen einzusetzen und (2) eine eigene Haltung zur Bedeutsamkeit von soft skills in Studium und Beruf zu entwickeln und zu reflektieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio Unbenotetes Modul
Business and Economics Abroad I	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) aus der eigenen Fachkultur heraus andere Fachkulturen, die sie im Rahmen eines Auslandsstudiums kennenlernen, zu beschreiben und	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				(2) wirtschaftswissenschaftliche Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen zu verknüpfen.		
Business and Economics Abroad II	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) betriebswirtschaftliche Fragestellungen, die sich im Rahmen eines Auslandsstudiums ergeben, zu beschreiben, Lösungen zu erarbeiten und auf andere Fragestellungen anzuwenden, (2) sich mit neuen Themen in einem internationalen Umfeld auseinanderzusetzen und auf diese Weise interkulturelle Kompetenz zu entwickeln.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Abschluss	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ihre im Studium erworbenen Kenntnisse in einer in sich geschlossenen Arbeit zusammenführen, (2) wissenschaftliche Aussagen präzise zu formulieren und Argumente konsistent zu führen und (3) eine wissenschaftliche Arbeit formal und inhaltlich korrekt anzufertigen.	Mind. 102 LP	Modulprüfung: Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (12 LP)	
B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Microeconomics	6
	Macroeconomics	6
	Querschnittsbereich Business Analytics (24)	
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Controlling mit Excel und Unternehmensbewertung in der Praxis	6

B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	Empirical Economics	6
	Schwerpunkt Accounting and Finance (30 LP)	
B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	Macroeconomics and Finance	6
Monobachelorstudiengang Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies	Accounting and Finance - Ausland	6
	Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung (30 LP)	
B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	International Economics	6
B.Sc. Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum	Sustainability Management	6
Monobachelorstudiengang Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies	Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland	6
	Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation (30 LP)	
Monobachelorstudiengang Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies	Informations- und Innovationsmanagement - Ausland	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Entrepreneurial Thinking through Design Thinking	12
	Freier Wahlpflichtbereich (12 LP)	
B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Buchführung und Abschluss <i>Introductory Accounting</i>
Controlling
Entscheidung, Finanzierung, Investition <i>Decision Theory and Finance</i>
Jahresabschluss <i>Introductory Financial Accounting</i>
Marketing
Organizational Structures and Behavior
Unternehmensführung <i>Introduction to Management</i>
Wirtschaftsinformatik <i>Information Systems</i>

Data Literacy
Mathematik <i>Mathematics</i>
Statistik <i>Statistics</i>
Business Analytics I
Data Literacy
Ausgewählte Aspekte Business Analytics <i>Selected Issues of Business Analytics</i>
Business Analytics II
Data-driven Decision-Making with Python
Seminar Business Analytics <i>Seminar Business Analytics</i>
Strategic Problemsolving and Communication
Ausgewählte Aspekte Accounting and Finance <i>Selected Issues of Accounting and Finance</i>
Controlling mit Kennzahlen <i>KPI-based Management Accounting</i>
Entrepreneurial Finance
Grundlagen der Besteuerung <i>Introduction to Business Taxation</i>
Intermediate Finance
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse <i>Financial Accounting and Financial Statement Analysis</i>
Management Accounting
Seminar Controlling <i>Seminar Management Accounting</i>
Seminar Finanzierung und Banken <i>Seminar in Finance</i>
Seminar Personal Finance
Seminar Rechnungslegung

<i>Seminar on Financial Accounting</i>
Ausgewählte Aspekte Marktorientierte Unternehmensführung <i>Selected Issues of Market-Oriented Management</i>
International Business Strategy
Instrumente des Marketing <i>Instruments of Marketing</i>
Management und Marketing von Innovationen <i>Management and Marketing of Innovation</i>
Personalmanagement <i>Human Resource Management</i>
Technologie- und Innovationsmanagement <i>Technology and Innovation Management</i>
Seminar Marketing <i>Seminar on Marketing</i>
Seminar Personalmanagement <i>Seminar on Human Resource Management</i>
Seminar Strategisches und Internationales Management <i>Seminar Strategic and International Management</i>
Projektseminar Strategisches und Internationales Management <i>Project Seminar Strategic and International Management</i>
Ausgewählte Aspekte Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation <i>Selected Issues of Digitization, Entrepreneurship and Innovation</i>
Digitalisierung und Prozessmanagement I <i>Digitization and Process Management I</i>
Digitalisierung und Prozessmanagement II <i>Digitization and Process Management II</i>
Entrepreneurship, Innovation and Internationalization
Introduction to Entrepreneurship
Seminar Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle <i>Seminar Entrepreneurship and innovative business models</i>
Seminar Technologie- und Innovationsmanagement

<i>Seminar on Technology and Innovation Management</i>
Seminar Verhaltensorientiertes digitales Operations-Management <i>Seminar Behavior-Oriented digital Operations Management</i>
Schlüsselqualifikationen <i>Key Qualifications</i>
Business and Economics Abroad I
Business and Economics Abroad II

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>
Buchführung und Abschluss <i>Introductory Accounting</i>
Controlling
Entscheidung, Finanzierung, Investition <i>Decision Theory and Finance</i>
Jahresabschluss <i>Introductory Financial Accounting</i>
Marketing
Organizational Structures and Behavior
Unternehmensführung <i>Introduction to Management</i>
Wirtschaftsinformatik <i>Information Systems</i>
Mathematik <i>Mathematics</i>
Statistik <i>Statistics</i>

Business Analytics I
Data Literacy
Business Analytics II
Data-driven Decision-Making with Python
Controlling mit Kennzahlen <i>KPI-based Management Accounting</i>
Entrepreneurial Finance
Grundlagen der Besteuerung <i>Introduction to Business Taxation</i>
Intermediate Finance
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse <i>Financial Accounting and Financial Statement Analysis</i>
Management Accounting
International Business Strategy
Instrumente des Marketing <i>Marketing Tools</i>
Management und Marketing von Innovationen <i>Management and Marketing of Innovation</i>
Personalmanagement <i>Human Resource Management</i>
Technologie- und Innovationsmanagement <i>Technology and Innovation Management</i>
Digitalisierung und Prozessmanagement I <i>Digitization and Process Management I</i>
Digitalisierung und Prozessmanagement II <i>Digitization and Process Management II</i>
Entrepreneurship, Innovation and Internationalization
Introduction to Entrepreneurship

(2) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich *Interdisziplinarität* vorgesehen.

§ 3 Spezifische Exportmodule für die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des Studienbereichs *Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Interdisciplinary Perspectives on Business Abroad I	6	WP		Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) aus der eigenen Fachkultur heraus andere Fachkulturen im Ausland, deren Normen und Werte, Zielsetzungen, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte zu verstehen und dadurch überfachliche Problemlösungskompetenzen zu entwickeln, (2) betriebswirtschaftliche Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen zu verknüpfen und (3) sich im Rahmen des Auslandssemesters mit neuen Themen in einem internationalen Umfeld auseinanderzusetzen und auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Interdisciplinary Perspectives on Business Abroad II	6	WP		Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Wichtigkeit von spezifischen Fachkenntnissen sowie disziplinärer und interdisziplinärer Expertise zu erkennen, (2) den eigenen Blick um eine historische, ethisch-philosophische und kulturwissenschaftliche Perspektiven zu erweitern und (3) in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
StartMiUp & QualifyMi II: Qualifizierungsprogramm mit Schwerpunkt Geschäftsmodell für Gründungsinteressierte und Gründende	6	WP		Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) das Wertangebot einer Gründungsidee zu validieren, (2) eine Gründungsidee zu einem tragfähigen Geschäftsmodell zu entwickeln, (3) die für eine Gründung notwendigen betriebswirtschaftlichen und juristischen Hard Skills zu verstehen und praxisnah umzusetzen und (4) gründungsrelevante, persönliche Softskills zu überschauen.	Teilnahme am Modul „StartMiUp & QualifyMi I“ oder Nachweis einer Geschäftsidee	Modulteilprüfungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP) Unbenotetes Modul

(2) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich *Interdisziplinarität* vorgesehen.